

Kreis=Blatt für den Danziger Kreis.

№ 43. Danzig, den 28. Oktober. 1854.

Unter Bezugnahme auf den §. 7. der Instruktion über Veranlagung der Klassensteuer vom 8. Mai 1851, (Extra=Amtsblatt pro 1851, Seite 139.) werden die Ortsbehörden des Kreises aufgefordert, zusammen mit den betreffenden Ortseinschätzungs=Commissionen die Klassensteuer=Rollen für das Jahr 1855 anzufertigen und diese demnächst bis zum 16. November c. zur Vermeidung von 1 rtl. Strafe und kostenpflichtiger Abholung zweifach hier einzureichen.

In den Rollen müssen sämmtliche Einwohner der betreffenden Gemeinde, also auch diejenigen, welche der classificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, nicht minder die Landarmen und Ortsarmen eingetragen werden.

Diese Vorbereitungen liegen allein den Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämtern ob, welche, wenn sie nicht vollständige und richtig erhaltene Personenregister in Händen haben, zunächst eine specielle Seelen=Zählung vornehmen müssen. Hiebei sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf den §. 12. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 zu verweisen, wonach die unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage geahndet wird. Uebrigens darf die Rubrik „Seelenzahl nach der letzten Zählung“ nicht unausgefüllt bleiben.

Ist die Rolle bis zur Steuerveranlagung fertig, so ernennt die Gemeinde=Vertretung die Einschätzungs=Commission, welche in Gemeinden von 3000 und weniger Seelen aus 3, in Gemeinden von 3000 bis 6000 Seelen aber aus 6 Mitgliedern bestehen muß. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

Diese Kommission bewirkt alsdann unter Leitung des Gemeinde=Vorstandes die Steuereinschätzung und giebt unter der Rubrik „Bemerkungen“ diejenigen Verhältnisse an, welche den veranlagten Steuerbetrag rechtfertigen.

Diese Bemerkungen müssen so vollständig sein, daß daraus hier und höheren Orts die Angemessenheit der Steuersätze geprüft werden kann. Es ist namentlich anzugeben: der Umfang und muthmaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder des Gewerbebetriebes, der Betrag der von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund= und Gewerbesteuer, sowie der übrigen Abgaben, ferner der muthmaßliche Betrag des Kapital=Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural=

und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben.

Wenn Schulden berücksichtigt werden sollen, so müssen dieselben gehörig nachgewiesen sein und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben. Steuerfrei wegen Armuth sind nur diejenigen Armen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden. Jede Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift ist unstatthaft.

Im Allgemeinen bemerke ich noch, daß die Ortseinschätzungs-Commissionen nur da Steuerermäßigungen vornehmen können, wo in den Einkommens- und Vermögens-Verhältnissen seit der letzten Veranlagung erhebliche Veränderungen vorgekommen, in welchen Fällen die Gründe alsdann gehörigen Orts speciell darzulegen sind. Wenn sonst Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze nothwendig erscheinen, so ist dies nur ohne Abänderung des früheren Steuersatzes unter der Rubrik „Anmerkungen" mit Angabe der Gründe zu notiren. Schließlich bemerke ich noch, daß ich den betreffenden Ortsbehörden Extrakte aus der Nachweisung von denjenigen Personen zufertigen lassen werde, deren Erhöhung mit der Klassensteuer vom 1. Januar 1855 ab die Königl. Regierung für angemessen erachtet hat. Die Erhöhungen sind, wenn nichts dagegen zu erinnern, sogleich vorzunehmen, andernfalls sind die entgegenstehenden Gründe in den Extrakt anzugeben und ist der Letztere unter allen Umständen gehörig ausgefüllt, bei Einsendung der Rolle, zurückzureichen.

Ich erwarte, daß durch strenge Befolgung obiger Anweisungen und der im Eingange angeführten Instruktion, sowie durch Beachtung der Vorschriften des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 nunmehr vorschriftsmäßig gefertigte Rollen mir zugehen werden. Sollten aber dennoch Mängel vorkommen, so werde ich dies mit Ordnungsstrafen rügen und die Rollen entweder auf Kosten der Betheiligten hier berichtigen lassen, oder zur Vervollständigung kostenpflichtig remittiren.

Danzig, den 23. Oktober 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

In Gemäßheit der von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 26. Oktober 1850 erlassenen Bestimmung über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen bei etwa eintretender Mobilmachung wird hiermit bekannt gemacht, daß die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission in einer Conferenz, den 5. Dezember c., Vormittags 11 Uhr, auf Neugarten (im Gasthause zum „Prinzen von Preußen") der die betheiligten Individuen persönlich beiwohnen können, über die Gesuche um Zurückstellung vom Eintritt in den Militairdienst entscheiden werden.

In dem Reskript ist verordnet:

§. 9) Die im §. 8. erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2) Wenn ein Wehrmann, der das 30. Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden

ältesten Jahrgänge des 1. Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbtreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

§. 10. Die Reserve- und Landwehrmannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Demgemäß werden die Gutsherrschaften und die Schulzenämter des Kreises aufgefordert, erstere für ihre Güter, letztere für ihre Gemeinden, die Nachweisung von den bei künftiger Einberufung zu berücksichtigenden Reserven und Landwehrmannschaften I. Aufgebots nach dem untenstehenden Schema anzufertigen. Diese Nachweisungen sind bis zum 25. November d. J. von den Gutsherrschaften und dem Schulzenamte zu Kohling mir direkt, von den Schulzen aber zunächst bis zum 18. November d. J. der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde, und von dort begutachtet weiter an mich einzureichen.

Gesuche, welche nach diesem Termine eingehen, werden nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche im letzten Frühjahr nach dem Kreisblatt No. 33. von diesem Jahre berücksichtigt sind, oder deren Zurückstellung bestätigt worden ist, müssen ebenfalls in die Nachweisung aufgenommen werden.

Danzig, den 17. Oktober 1854.

Der Landrath v. Brauchitsch.

Schema:

Nachweisung

von den bei künftiger Einberufung zu berücksichtigenden Reserve- und Landwehrmannschaften I. Aufgebots, in der Ortschaft N.

1. Laufende No.	2. Truppen-Gattung.	3. Charge.	4. Vor- und Zunamen.	4. Alter des Lebens	6. Alter der Dienstzeit.	7. Stand und Gewerbe.	8. ob verheirathet?	9. Anzahl d. Kinder.	10. Berücksichtigungs-Gründe und Bemerkungen.	11. Gutachten der Polizei-Behörde.

An Feuersocietäts-Beiträgen pro I. Semester 1854 sind vorläufig 1⅘ Pfennig pro Thaler der Versicherungssumme aufzubringen.

Außerdem ist, wie gewöhnlich, von den für das Jahr 1854 hinzugetretenen Er-

höhungen und Neuversicherungen ein Receptionsbeitrag von ⅔ Pfenning pro Thaler der Versicherungs-summe zu zahlen.

Hiernach kommen auf von: Kohling 22 rtl. 22 sgr. 6 pf., Hochzeit 70 rtl. 18 sg., Neunhuben 15 sgr., Krampitz 57 rtl., Borgfeld 75 rtl. 12 sgr. 1 pf., Russoczyn 38 rtl., Schüddelkau 9 rtl. 8 sgr., Schönfeld 19 rtl. 9 sgr. 9 pf., Lamenstein 69 rtl. 9 sgr. 4 pf., Pietzkendorf 15 rtl. 4 sgr. 6 pf., Gr.-Kleschkau 23 rtl. 4 sgr. 2 pf., Jenkau 20 rtl. 27 sgr., Grenzdorf 26 rtl. 2 sgr. 5 pf., Kl.-Saalau 13 rtl. 4 sgr. 6 pf., Klopschau 3 rtl. 15 sgr. 9 pf., Bissau 11 rtl. 2 sgr. 7 pf., Czerniau 11 rtl. 8 sgr. 3 pf., Jetau 2 rtl., Gr.-Golmkau 10 rtl. 13 sgr. 6 pf., Schwintsch Hinterfeld 3 rtl. 3 sgr., Rambeltsch 24 rtl. 7 sgr. 6 pf.,

und für Schulgebäude:

in Gr.-Golmkau 2 rtl, Hochzeit 1 rtl. 15 sgr., Kohling 1 rtl., Borgfeldt 2 rtl. 7 sgr. 6 pf., Straschin 1 rtl. 15 sgr., Lamenstein 2 rtl. 15 sgr.

Die betreffenden Ortsbehörden werden angewiesen, die Beiträge auf die einzelnen Zahlungspflichtigen sofort zu vertheilen, demnächst einzuziehen und schleunigst spätestens bis zum 10. November c. an die Königl. Kreiskasse hieselbst im vollen Betrage zur Vermeidung der Execution abzuführen.

Danzig, den 23. Oktober 1854.

Der Landrath. v. Brauchitsch.

Die Arbeiterfrau Anna Dombrowska und deren 4 Kinder, welche mittelst auf 10 Tage gültiger Reiseroute am 24. Juli c., von hier nach ihrem Heimathsorte Gr.-Nattatsch, Kreis Neidenburg, gewiesen worden, sind dort bis jetzt nicht eingetroffen. Sämmtliche Ortspolizei-Behörden und Schulzenämter des Kreises, sowie die Gensd'armen fordere ich daher auf, auf die p. Dombrowska und deren Kinder zu vigiliren und sie im Betretungsfalle, nach vorgängiger Bestrafung, nach Gr.-Nattatsch hinzuweisen.

Danzig, den 19. Oktober 1854.

Der Landrath v. Brauchitsch.

Auf dem Hofe des Gutsbesitzers Cuno in Saspe herrscht die Tollwuth unter dem Rindvieh.

Danzig, den 16. Oktober 1854.

Der Landrath v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Jacob Eduard Peters ist zum Schulzen in Krakau und Neufähr und der Hofbesitzer Johann Rexin in Wotzlaff zum Schöppen daselbst bestellt worden.

Danzig, den 18. Oktober 1854.

Der Landrath v. Brauchitsch.

Bekanntmachung

Der 13-jährige Knabe August Marienfeld hat sich aus Ohra seit dem 28. v. Mts. entfernt und ist sein Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Die Schulzenämter und Ortspolizei-Obrigkeiten werden veranlaßt, auf denselben zu vigiliren und im Betretungsfalle an das Schulzenamt Ohra abzuliefern.

Danzig, den 15. Oktober 1854.

Der Magistrat.

Der Hofbesitzer Carl Jochem zu Käsemark ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Käsemark auf die nächstfolgenden drei Jahre erwählt und bestätigt worden.

Danzig, den 12. Oktober 1854.

Der Landrath v. Brauchitsch.

Bekanntmachung.

Die Dorfschaft Letzkau beabsichtigt, zur bessern Entwässerung ihrer Feldmark in der Nähe der Schleuse und dicht an der Vorfluth eine Wasserabmahlmühle zu erbauen, welche das Wasser aus dem Graben hebt und in die Vorfluth schüttet.

Zeichnung und Situationsplan sind in unserm II. Bureau einzusehen.

Wir bringen dies Unternehmen hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei uns anzumelden. Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem diese Nummer des Kreisblatts ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Danzig, den 15. Oktober 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Vernehmung des Knechts Franz Poser, dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln, ist nothwendig. Wir veranlassen daher die Ortspolizei-Obrigkeiten, Schulzenämter und Gensd'armen, auf den Franz Poser zu vigiliren und im Ermittelungsfalle uns seinen Wohnort schleunigst anzuzeigen.

Danzig, den 19. Oktober 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Forstfläche Wolffskamp im Forstbelauf Prauster Krug, Reviers Sobbowitz, aus 7 Morgen 49½ []Ruthen Preußisch, exclusive 87 []Ruthen Wege bestehend, soll nochmals im Wege der öffentlichen Licitation zur Veräußerung ausgeboten werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen abermaligen Termin auf den

3. November c., Vormittags 9 Uhr,

hier anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen in den gewöhnlichen Dienststunden hier vorher eingesehen werden können.

Sobbowitz, den 12. Oktober 1854.

Königl. Domainen-Amt.

Die Ausreichung der Zinscoupons Series **XII.** zu den Staatsschuldscheinen für die 4 Jahre **1855** bis **1858** an die außerhalb Berlins wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen soll durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, also für unsern Verwaltungsbezirk durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse, vom 1. September c. ab stattfinden.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen fordern wir hiernach auf, ihre Staatsschuldscheine, jedoch ohne die noch dabei befindlichen Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen, in duplo anzufertigenden Verzeichnisse, in welchem jene nach ihren Litern, Nummern und dem Kapitalbetrage speziell aufgeführt sind und der letztere aufsummirt ist, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen.

Die Einsendung wird portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

»Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons.«

Formulare zu den Verzeichnissen sind bei den Königlichen Kreiskassen und bei sämmtlichen Domainen- und Domainen-Rentämtern unentgeltlich zu haben.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direkt an die Controlle der Staatspapiere in Berlin einsenden, welche dieselben mit den Coupons den betreffenden Instituten und Kassen zurück senden wird.

Wir bemerken noch, daß die Einreichung der Staatsschuldscheine bei unserer Kasse bis ultimo Dezember d. J. zu bewirken ist, nach Ablauf dieser Frist von der gedachten Kasse keine Staatsschuldscheine zum beregten Zwecke weiter angenommen werden, und den Besitzern solcher Dokumente dann nur überlassen bleibt, sich die neuen Zinscoupons von der Kontrolle der Staatspapiere direkt zu besorgen.

Danzig, den 19. August 1854.

Königliche Regierung.

Durch das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind dem Danziger landwirthschaftlichen Vereine 43 rtl. zur Prämirung guter Mutterstuten überwiesen und soll diese Summe von der unterzeichneten Commission in zwei Preisen, à 20 rtl. und 10 rtl. und in 13 Freideckscheinen zur Vertheilung kommen. Pferdezüchter **bäuerlichen** Standes oder solche, welche dem Grundbesitze nach denselben gleich zu achten sind, werden hierdurch ersucht, mit ihren Stuten, welche entweder ein Füllen haben oder tragend sein müssen, sich recht zahlreich zu der am **Freitag, den 3. November, Vormittags 10 Uhr, in Praust stattfindenden Stutenschau** einzufinden.

Praust, den 20. Oktober 1854.

Reimer. v. Tevenar. H. Meyer.

Der landwirthschaftliche Verein

versammelt sich Freitag, den 3. November c., Nachmittags 4 Uhr, im Bahnhofsgebäude zu Praust.

Der Vorstand.

☞ L. Maul, **Westenfabrikant** in Danzig, große Krämergasse 9.

Beachtungswerthe Anzeige für Landwirthe.

Zu billigen Einkäufen aller in der Landwirthschaft vorkommenden feinen wie auch groben Eisenwaaren, empfiehlt sich die Eisenhandlung **C. H. Zander** in Danzig, Kohlenmarkt No. 29.

Ein junger Mann, gebürtig vom Lande, der die Wirthschaft versteht und die Schirrarbeit machen kann, sucht als Wirthschafter oder als zweiter Inspektor eine Stelle. Es wird kein hohes Gehalt beansprucht. Das Nähere ist zu erfragen Fleischergasse 78.

Die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt

übernimmt Versicherungen auf **Gebäude, Mobilien, Waaren, Inventarium, Vieh, Erndtebestände** u. s. w., **in der Stadt** und **auf dem Lande** zu den billigsten Prämien. Anträge nehmen, außer dem Unterzeichneten, die nachbenannten Agenten entgegen:

Herr Gutsbesitzer **Siewert** in **Ludolphine**,
„ Lehrer **Scheibe** in **Müggenhall**,
„ Sekretair **Rathke** in **Sobbowitz**,
„ Deichsekretair **Stellmacher** in **Kl.-Lichtenau**.

Der Haupt-Agent
Alfred Reinick,
Danzig, Hundegasse No. 124.

Häckselmaschinen in verschiedener Größe, sowie **sämmtliche Sorten Eisen-Waaren**, ferner **Mühlsteine** in allen Größen, englische patentirte **Wagenschmiere, Steinkohlentheer** und **schwedischen Kalk** empfiehlt **billigst** die Eisen-Waaren-Handlung von **A. Preuß jun.**, in Dirschau.

Auktion zu Gr.-Schellmühl.

Mittwoch, den 1. November 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich für Rechnung, wen es angeht, auf dem Gute Gr.-Schellmühle öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

15 Stück fette schwere Ochsen.

Der Zahlungstermin wird am Auktionstage den Herren Käufern angezeigt.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Commissarius.

Aechten Peruanischen Guano

von A. Gibbs & Co. in London empfiehlt billigst R. H. Pantzer in Danzig, Hundegasse 59.

Anzeige.

Die nächste Ausschuß-Versammlung der Enthaltsamkeits-Gesellschaft des Danziger Landkreises findet Mittwoch, den 1. k. M., Mittags zwölf Uhr, im Hause des Herrn Predigers Karmann auf Langgarten in Danzig Statt.

Jenkau, den 14. Oktober 1854.

Neumann,
zur Zeit Vorsteher.

Geschäfts-Anzeige.

Wer von den Herren geneigt ist, sein Gut zu verkaufen, wolle sich gefälligst an mich wenden. Ich verspreche die reellste Behandlung des mir aufgetragenen Geschäfts; so auch den Herren Käufern, welche sich deshalb mir anvertrauen wollen. Auch als ein Getreidefactor empfehle ich mich Ihnen bestens und werde die nöthigen Geldvorschüsse leisten.

Meine — am hiesigen Orte wie auf dem Lande als Besitzer eines Guts und auch im gerichtlichen Fache — gemachten und bewährten Kenntnisse, als auch zu Stande gebrachten Geschäfte sicheren Ihnen bei der Möglichkeit der Sache den besten Erfolg.

Bis 10 Uhr Vormittags werde ich mich auf dem Getreidemarkte aufhalten, sonst bin ich im Deutschen Hause, am Holzmarkte zu finden. J. F. Reimann, in Danzig.

Starke eichene Fässer mit eisernen Bänden, zum Kumsteinmachen passend ꝛc. und andere große Fässer zu Kartoffeln ꝛc, werden offerirt Hundegasse 47. Das. ist ein guter Stuhlwagen zu verk.

Meinen auswärtigen Kunden die Anzeige, daß mein Mützen-Lager aufs Vollständigste sortirt ist und empfehle ich Winter-Mützen für Herren in Tuch-, Buckskin-, Seiden-Plüsch-, Wollen-Plüsch-, Filz- u. Double-Stoffen, Pelzmützen von Nerz, Biber, Bisam, schwarze u. graue Krimmer, Tuch-Mützen mit verschiedenen Sorten Pelz besetzt.

C. Klatt, Mützen-Fabrikant, Langenmarkt an der Börse.

Einladung zur Holz-Auktion in Kahlbude.

Es sollen am 30. Oktober c., Vormittags, bei dem Gasthause zu Kahlbude
circa 600 Fuß 10zölliges neues gutes Balkenholz
und circa 1000 Fuß neue gebrauchte Bohlen,
an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden durch den Zimmermeister Moldehnke.

Warme Winter-Rockstoffe, so dick, daß dieselben ohne Futter zu tragen sind, moderne Buckskins zu Beinkleidern, Damentuche in neuesten Farben, Futterstoffe und Pferdedecken, empfiehlt in großer Auswahl zu billigsten, jedoch bestimmt festen Preisen

F. W. Puttkammer,
Heil. Geist- u. Scharrmachergassen-Ecke 14.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.